

15. 1. Kann das Erschleichen einer Anstellung auf Privatdienstvertrag oder als Beamter durch Vorlegung falscher Zeugnisse über eine abgeschlossene höhere Vorbildung auch dann einen Betrug darstellen, wenn die Leistungen des Bewerbers den Anstellungsbedingungen genügen?
2. Wann beginnt die Verjährung eines solchen Betrugs?
3. Über die Strafbarkeit des Erwirkens gemeindeamtlicher Beglaubigungen von falschen Zeugnisabschriften.

II. Straffenat. Ur. v. 2. Dezember 1929 g. B. II 1265/29.

I. Schöffengericht Berlin-Mitte.

II. Landgericht I Berlin.

Der Angeklagte hatte sich im Jahre 1915 bei der Stadt B. um die ausgeschriebene Stelle eines Betriebsinspektors beworben, für die

ein Diplomingenieur gesucht wurde. Hierbei hatte er angebliche Zeugnisse in Abschriften eingereicht, die fast alle im Jahre 1914 von einem Amtsvorsteher im Kreise G. beglaubigt waren, darunter insbesondere die Abschrift des Reisezeugnisses einer Oberrealschule, des Schlußprüfungszeugnisses einer Technischen Hochschule und einer von dieser Anstalt ausgestellten Urkunde über den dem Angeklagten nach gut bestandener Schlußprüfung verliehenen Grad als Diplomingenieur. Diese Zeugnisabschriften waren inhaltlich unrichtig; der Angeklagte hatte weder die Reiseprüfung bestanden, noch eine Hochschul-Schlußprüfung abgelegt oder den Grad eines Diplomingenieurs erworben und auch hierüber keine Zeugnisse erhalten. Da seine Stellenbewerbung wegen seiner Kriegsteilnehmerschaft zunächst unerledigt geblieben war, wiederholte er am 27. November 1918 sein Gesuch unter Beifügung einer am 22. Juli 1918 von dem Stadtbürgermeister in S. beglaubigten „falschen“ Abschrift eines Zeugnisses über seine Tätigkeit in K. Daraufhin wurde er durch Privatdienstvertrag vom 2. Januar 1919 als Betriebsinspektor in den Dienst der Stadt B. übernommen, am 12. September 1921 vom Bezirksamt W.-R. als Beamter angestellt und, nachdem er die Amtsbezeichnung Magistratsbaurat erhalten hatte, am 1. April 1924 aus Anlaß des Beamtenabbaues in den einseitigen Ruhestand versetzt. Sein Ruhegehalt hat er bis zum 19. November 1927 bezogen.

Das Landgericht hat es unentschieden gelassen, ob darin, daß der Angeklagte die Stelle, für die in dem Ausschreiben ausdrücklich ein Diplomingenieur verlangt worden war, durch die Einreichung von inhaltlich falschen Zeugnissen erschlich, ein vollendeter Betrug oder, wie das Schöffengericht angenommen hatte, nur ein Betrugsversuch zu erblicken sei. Es hat sich auch nicht bestimmt darüber ausgesprochen, ob der Angeklagte durch das ihm zur Last gelegte Verhalten überhaupt eine strafbare Handlung begangen habe. Es war vielmehr der Ansicht, daß selbst bei Unterstellung von vollendetem Betrug eine Strafverfolgung des Angeklagten wegen eingetretener Verjährung ausgeschlossen sei. Denn die Straftat des Angeklagten sei, gleichviel ob man Betrug oder Betrugsversuch annehme, mit seiner — festen — Anstellung im Jahre 1921 „vollendet“ gewesen; eine Fortsetzung der Straftat, als welche nur eine Wiederholung „desselben Tatbestandes“ in Betracht kommen könne, sei nicht feststellbar; vielmehr handle es

sich von da ab nur um eine „Ausnutzung“ der durch die früher begangene Straftat erzielten Vorteile. Sei aber der etwaige Betrug oder Betrugsversuch schon 1921 vollendet gewesen, so sei er zur Zeit der ersten strafrechtlichen Handlung gegen den Angeklagten — der Verfügung vom 3. August 1928 über die Mitteilung der Anklageschrift an ihn (§ 201 StPD.) — bereits verjährt gewesen.

Hinzugefügt ist noch, daß „diese Straftat“ nur eine Einzelhandlung im Rahmen des von der Anklage (und dem Eröffnungsbeschluß) angenommenen fortgesetzten Betrugs in Tateinheit mit schwerer Urkundenfälschung bilde. Wegen des Fortsetzungszusammenhangs könne aber „diese Straftat“ nicht „aus diesem Rahmen herausgerissen“ werden.

Diese letzten Ausführungen beziehen sich darauf, daß die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten fortgesetzten Betrug sowie, als in Tateinheit damit begangen, auch fortgesetzte schwere Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 2 StGB. zur Last gelegt hatten; und zwar wurde die schwere Urkundenfälschung unter anderem darin erblickt, daß er zur Erlangung der beglaubigten Abschriften den ihre Richtigkeit beglaubigenden Beamten fälschlich angefertigte Urschriften seiner angeblichen Zeugnisse vorgelegt haben müsse. Fortgesetzten Betrug sollte er aber namentlich dadurch begangen haben, daß er nicht nur seine Anstellung in B., sondern auch nach der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand seine Verwendung in den Städten A. und C. durch Einreichung von mindestens inhaltlich falschen Zeugnisabschriften betrüglich erschlichen habe.

Von diesen sämtlichen Anschuldigungen war der Angeklagte vom Schöffengericht freigesprochen worden. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft war von ihr nur insoweit aufrechterhalten worden, als der Angeklagte nicht wegen — vollendeten — Betrugs zum Nachteil der Stadt B. verurteilt worden war. Diese Beschränkung des Rechtsmittels wurde auf die gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft vom Reichsgericht für nicht zulässig und daher für wirkungslos erachtet, weil der Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten fortgesetzte Betrugsfälle und in Tateinheit mit ihnen stehende Urkundenfälschungen zur Last gelegt, an der Möglichkeit eines derartigen Zusammenhangs der erhobenen Anschuldigungen aber auch das freisprechende Urteil des

Schöffengerichts nichts geändert habe. Daher habe die mit der Berufungseinlegung angebahnte erneute Prüfung der Schuldfrage für die gesamten dem Angeklagten zur Last gelegten Verfehlungen nur einheitlich erfolgen und das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft nicht wirksam auf einen Teil der strafbaren Handlungen beschränkt werden können. (Vgl. dazu RGSt. Bd. 59 S. 291, 292, Bd. 61, S. 349, Bd. 62 S. 130 flg. und die dort angeführten Entscheidungen.) Wegen dieser Unwirksamkeit der Beschränkung der Berufung, einer den Umfang der Rechtshängigkeit betreffenden und daher vom Revisionsgericht von Amts wegen zu berücksichtigenden Frage (RGSt. Bd. 62 S. 13), gelangte das Reichsgericht zu der auch vom Oberreichsanwalt beantragten Aufhebung des landgerichtlichen Urteils.

Die Stellungnahme zu den sonstigen Fragen ergibt sich aus den Gründen:

#### 1. Zur Frage des Betrugs:

Das Schöffengericht hat zwar ein betrügerisches Handeln des Angeklagten darin erblickt, daß er unter Einreichung unrichtiger Zeugnisabschriften über seine frühere Tätigkeit und über seine Vorbildung, insbesondere über die in Wirklichkeit nicht abgelegte Diplomingenieurprüfung, sich bei der Stadt B. um die Stelle eines Betriebsinspektors beworben hat. Obwohl diese Bewerbung den Erfolg hatte, daß der Angeklagte zunächst Beschäftigung auf Privatdienstvertrag erhielt und später, im Jahre 1921, — wie das Schöffengericht anzunehmen scheint, auf Grund einer seinem ursprünglichen Vorfaß entsprechenden Fortwirkung des erregten Irrtums, — vom Bezirksamt B.=L. als Beamter übernommen wurde, hält es nur versuchten Betrug für gegeben; denn es sei mindestens zweifelhaft, ob nicht der Angeklagte die von ihm zu erledigenden Arbeiten im Dienste der Stadt B. ebensogut wie ein geprüfter Diplomingenieur ausgeführt habe, und deshalb sei nicht erweislich, daß der Stadt B. durch die Irreführung über die Vorbildung des Angeklagten ein Vermögensnachteil erwachsen sei.

Bei diesen Ausführungen, zu denen das Landgericht im Hinblick auf die von ihm für eingetreten erachtete Verjährung keine entscheidende Stellung genommen hat, wird jedoch übersehen, daß möglicherweise dem Angeklagten mit Rücksicht auf seine angebliche Vorbildung oder die Art und die Dauer seiner angeblichen früheren Beschäftigung Bezüge bewilligt wurden, auf die — ohne Rücksicht darauf, wie er

sich später dienstlich bewährte — bestimmungsgemäß oder üblicherweise in solcher Höhe nur Angestellte und Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung Anspruch erheben konnten. Wäre das der Fall, so wäre mindestens nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte trotz zufriedensstellender späterer Leistungen in Gestalt ungerechtfertigt hoher Bezüge rechtswidrige Vermögensvorteile zum Nachteil der Stadt B. erschlichen und daher sich des vollendeten Betrugs schuldig gemacht hätte.

Der gleiche Gesichtspunkt würde auch für die Beschäftigung, die der Angeklagte später (in A. und C.) übernommen hat, in Betracht zu ziehen sein, mit der sich das Landgericht überhaupt nicht befaßt hat.

2. Der Annahme des Landgerichts, daß ein etwaiger Betrug zum Nachteil der Stadt B. verjährt sei, weil dessen Vollendung spätestens mit der am 12. September 1921 erfolgten Anstellung des Angeklagten als Beamter eingetreten, die erste richterliche Handlung in dem Strafverfahren gegen den Angeklagten, nämlich die Verfügung vom 3. August 1928 über die Zustellung der Anklageschrift, mehr als fünf Jahre später vorgenommen worden sei, ist der Oberreichsanwalt mit dem Hinweis auf die Entscheidung des 3. Straffenats vom 20. Dezember 1928, RGSt. Bd. 62 S. 418, entgegengetreten. Dort sei in der Empfangnahme jedes einzelnen Rentenbetrags durch den Rentenempfänger ein schlüssiges Verhalten erblickt worden, das auf ein Erhalten der für den Erlaß des Rentenbescheids ursächlichen Täuschung berechnet gewesen sei und zu solcher Täuschung bei der Auszahlung des jeweils folgenden Rentenbetrags geführt habe. Das gleiche müsse aber für den fortlaufenden Empfang von Bezügen aus einem erschlichenen Dienstverhältnis gelten, und daher könne der durch das Erschleichen des Dienstverhältnisses begangene Betrug erst mit der Einstellung der Zahlung der Bezüge als beendet angesehen werden und erst von da ab die Verjährung dieser strafbaren Handlung beginnen.

Ob jener Entscheidung und inwieweit namentlich ihrer Begründung beizutreten sein würde, kann dahingestellt bleiben. Denn hier kommen wesentlich andere Rechtsverhältnisse und dementsprechend auch andere rechtliche Gesichtspunkte in Betracht.

Soweit der Angeklagte durch betrügerische Vorspiegelungen über seine frühere Beschäftigung und seine Vorbildung eine Beschäftigung auf Privatdienstvertrag erwirkt haben soll, handelt es sich um einen

Betrug bei Eingehung eines gegenseitigen Vertrags (RGSt. Bd. 54 S. 37, 38). Für die Frage, ob dem Getäuschten aus seiner in dem Abschluß des Vertrags liegenden Vermögensverfügung ein Vermögensnachteil erwächst, ist nach anerkannter Rechtsanschauung lediglich die Zeit des Vertragschlusses maßgebend, ohne Rücksicht auf die spätere tatsächliche Entwicklung der Vertragsfolgen. Zu ihnen gehört beim Dienstvertrag insbesondere die darin übernommene fortlaufende Entlohnung des Angestellten. Die Leistung seiner bereits vertraglich festgelegten oder aus dem Vertrag sich ergebenden Bezüge stellt keine neue Vermögensverfügung und keine über die Eingehung des Vertrags hinausgehende Vermögensbeschädigung des Dienstherrn dar, sondern lediglich die mit dem Vertragsabschluß übernommene Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit und, wenn diese einen Vermögensnachteil enthielt, einen solchen, der durch den Vertragsabschluß bereits begründet war. Schon mit ihm ist die etwaige Vermögensschädigung eingetreten und der etwaige Betrug vollendet. Die nachfolgende fortlaufende Auszahlung und Empfangnahme von Dienstbezügen gehört daher nicht mehr zur Verwirklichung des Vergehens des Betrugs, sondern lediglich zu den Folgen und Nachwirkungen der mit dem Vertragsabschluß vollendeten und auch beendeten strafbaren Handlung.

Bereits mit dem Abschluß des Dienstvertrages begann daher im vorliegenden Fall der Lauf der Verjährung des durch seine Erschleichung begangenen Betrugs.

3. Sinngemäß muß aber das gleiche gelten für den Betrug, den der Angeklagte dadurch begangen haben soll, daß er durch den von ihm erregten oder unterhaltenen Irrtum über seine Vorbildung die Anstellung als Beamter erlangte. Zwar handelt es sich hierbei nach herrschender Ansicht nicht um die Eingehung eines Vertrags, sondern um ein öffentlichrechtliches Verhältnis, das durch einseitige obrigkeitliche Verleihung einer Beamtenstelle begründet wird und auf das die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über den Dienstvertrag nicht ohne weiteres, insbesondere nicht unmittelbar anwendbar sind (vgl. z. B. RGZ. Bd. 104 S. 251, 253, Bd. 107 S. 189 flg., Bd. 110 S. 189, 192, Bd. 114 S. 122, 130, Bd. 126 S. 147, 151). In seinen wirtschaftlichen Wirkungen kann jedoch das Beamtenverhältnis einem bürgerlichrechtlichen Dienstverhältnis durchaus gleichartig sein, und

auch sonst kann die Beschäftigung im öffentlichen Dienst, namentlich im Falle eines sogen. Privatdienstvertrags, dem wirklichen Beamtenverhältnis so ähnlich sein, daß beide im Einzelfall nur schwer voneinander zu unterscheiden sind (vgl. z. B. RGG. Bd. 110 S. 297, 298, Bd. 126 S. 147 fig.). Jedenfalls steht aber nichts im Wege, in der ungerechtfertigten Erlangung einer Beamtenstellung auf Seiten des Beamten wegen der damit verbundenen Bezüge einen rechtswidrigen Vermögensvorteil im Sinne von § 263 StGB. zu erblicken, dem auf der anderen Seite eine sich aus der Verpflichtung zur Bezahlung der Bezüge ergebende Vermögensbeschädigung entsprechen kann. Auch sie wird gegebenenfalls bereits abschließend verursacht durch die sich insoweit zugleich als Vermögensverfügung im Sinne von § 263 StGB. auswirkende Anstellung des Beamten. Die nachfolgenden einzelnen Gehaltszahlungen stellen weder eine Erweiterung, noch eine Fortsetzung der bereits eingetretenen Vermögensbeschädigung dar; die Verjährung des vom Eröffnungsbefehl auch im Erschleichen der Anstellung im Beamtenverhältnis erblickten Betrugs würde daher schon mit diesem Zeitpunkt begonnen haben.

4. Obwohl hiernach dem Landgericht im Ergebnis darin beizutreten ist, daß im Sinne von § 67 Abs. 4 StGB. der Betrug zum Nachteil der Stadt B. insoweit spätestens mit der Anstellung des Angeklagten im Beamtenverhältnis, am 12. September 1921, „be-gangen“ war, so folgt daraus doch nicht ohne weiteres, daß er zur Zeit der ersten richterlichen Handlung gegen den Angeklagten, am 3. August 1928, bereits verjährt war.

Einmal scheint das Schöffengericht und mit ihm das Landgericht davon auszugehen, daß das Erschleichen des Privatdienstverhältnisses und die spätere Erlangung der Anstellung als Beamter auf fort-gesetztes betrügerisches Handeln zurückzuführen sei, daß also der Angeklagte bei der Beschaffung oder doch bei der Einreichung der falschen Zeugnisse von vornherein darauf ausgegangen sei, durch sie bei den Behörden in B. einen dauernden Irrtum über seine Vor-bildung und frühere Beschäftigung zu erregen und auf Grund dieses Irrtums auch noch weitere als die ihm nach dem Privatdienstver-trag rechtlich zustehenden Vermögensvorteile zu erlangen, insbesondere also durch spätere Änderung der Festsetzung der Bezüge, durch Beförderungen oder sonstige ihm vorteilhafte behördliche Entschlüsse,

auf die er durch die ursprüngliche Anstellung auf Privatdienstvertrag höchstens eine gewisse Anwartschaft, aber kein wirkliches Recht hatte (vgl. z. B. RÖB. Bd. 104 S. 251, 253, Bd. 108 S. 314ffg., Bd. 110 S. 266ffg.).

Ein solcher Fortsetzungszusammenhang soll aber nach dem Eröffnungsbeschluß auch bestanden haben und ist jedenfalls rechtlich denkbar zwischen der betrügerischen Erlangung der Beschäftigung und der Beamtenstellung bei der Stadt B. einerseits und der angeblich ebenfalls betrügerischen Erlangung von Beschäftigung in A. und C. (Ende 1925 bis 1927) andererseits. Hätte solcher Fortsetzungszusammenhang bestanden, so würde die Verjährung des gesamten Betrugs erst mit dem Ende des fortgesetzten Handelns begonnen haben (RÖSt. Bd. 46 S. 16, 19, Bd. 49 S. 78, 83); sie wäre alsdann zur Zeit der ersten richterlichen Handlung noch nicht abgelaufen gewesen.

5. Aber auch während der Zeit der Verwendung des Angeklagten im Dienste der Stadt B., insbesondere während seines Beamtenverhältnisses, ist die Möglichkeit einer auf den erregten Irrtum zurückzuführenden neuen und über die ursprünglich begründeten Verpflichtungen hinausgehenden Vermögensverfügung und Vermögensbeschädigung der Stadt B. keineswegs ausgeschlossen; so z. B., wenn bei den — wenigstens zahlenmäßigen — Erhöhungen der Bezüge, wie sie in jener Zeit unausbleiblich waren, deren Neufestsetzung für den Angeklagten nicht lediglich unter Zugrundelegung der bisherigen Bezüge, sondern — vor allem bei etwaiger Spaltung seiner bisherigen Gehaltsgruppe — wegen seiner angeblichen Vorbildung als Diplomingenieur ungerechtfertigt hoch erfolgt wäre. Ebenso müßten seine etwaigen Gesuche um besondere Vergütungen aus jener Zeit daraufhin geprüft werden, ob er durch sie Bezüge oder sonstige Zuwendungen erstrebt und erlangt hat, wie sie in solcher Höhe für ihn nur wegen seiner angeblichen Eigenschaft als Diplomingenieur in Frage kamen. Auch das würde eine nicht schon durch die erlangte Anstellung verursachte Vermögensbeschädigung der Stadt B. und eine Fortsetzung des durch das Erschleichen der Anstellung begangenen Betrugs darstellen können und, falls das innerhalb von 5 Jahren vor der die Verjährung unterbrechenden richterlichen Handlung vom 3. August 1928 geschah, die Verjährung des gesamten fortgesetzten Vergehens des Betrugs ausgeschlossen haben.

Alles das bedarf bei der abermaligen Berufsungsverhandlung der tatsächlichen und rechtlichen Nachprüfung im Rahmen der im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Tat.

6. Die falschen Zeugnisse, die der Angeklagte zur Erlangung von Beschäftigung oder Anstellung eingereicht hat, waren nach den bisherigen Feststellungen nur Abschriften angeblicher Zeugnisse. Da die Übereinstimmung dieser Abschriften mit der Urschrift nur von Vertretern oder Beamten von Gemeindebehörden beglaubigt ist, so fehlt der Beglaubigung die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde (RGSt. Bd. 60 S. 209 flg.). Das gilt nicht nur für die im Jahre 1914 von dem Amtsvorsteher im Kreis E. (Schleswig-Holstein) und im Jahre 1924 von dem Stadtobersekretär L. in B.-L. vorgenommenen Beglaubigungen, sondern auch von der Beglaubigung der Abschrift des Beschäftigungszeugnisses durch den Stadtbürgermeister in S. (Wirkensfeld) vom 22. Juli 1918. (Wird näher ausgeführt.)

War aber hiernach die von dem Stadtbürgermeister von S. vorgenommene Abschriftsbeglaubigung ebenfalls keine öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 2, 271 StGB., so ist hier in dem alleinigen Erwirken beglaubigter Abschriften von Zeugnissen, die — wenigstens mit diesem Inhalt — überhaupt nicht ausgestellt waren, eine strafbare Handlung, insbesondere ein Verbrechen nach §§ 271—273 StGB. oder nach §§ 48, 348 Abs. 1, 349 StGB. (vgl. RGSt. Bd. 63 S. 148, 149), nicht zu finden.

Dagegen konnte der Angeklagte durch Vorlegung von angeblichen Urschriften falscher oder verfälschter Zeugnisse zum Zwecke der Beglaubigung der davon hergestellten Abschriften sich der schweren Urkundenfälschung nach §§ 267 oder 270, 268 Abs. 1 Nr. 1 — und, soweit es sich um scheinbar formgerechte Urschriften öffentlicher Urkunden handelte, nach §§ 268 Abs. 1 Nr. 2 StGB. — schuldig machen; denn die angeblichen Urschriften stellten alsdann scheinbar öffentliche Urkunden dar (vgl. RGSt. Bd. 60 S. 375 flg., Bd. 63 S. 74 flg.), und von ihnen wäre, auch wenn sie nur zur Beglaubigung der Abschriften vorgelegt wurden, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht worden. . . .

Auch nach allen diesen Richtungen bedarf es daher noch weiterer eingehender Feststellungen.